

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Inobhutnahmen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 20.06.2018 - Drs. 18/1182
an die Staatskanzlei übersandt am 26.06.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 16.07.2018,

gezeichnet

Dr. Carola Reimann

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie die Zeitschrift *Kommunal* in ihrer Ausgabe 06/2018 berichtete, ist die Zahl der Inobhutnahmen in den letzten Jahren deutschlandweit stark angestiegen. Dieser Trend dürfte auch in Niedersachsen zu beobachten sein, zumindest legen lokale Berichterstattungen wie die der HAZ vom 14.06.2018 (Artikel „Region nimmt immer häufiger Kinder aus ihren Familien“) dies nahe.

Zudem finden Inobhutnahmen nicht nur häufiger statt, sie dauern auch länger. Hierzu führt die HAZ Folgendes aus: „Nur in 26 % der Fälle gelingt eine schnelle Klärung innerhalb von einer Woche. 19 % der Kinder bleiben ein bis zwei Monate in der Zwischenunterkunft, 20 % sogar bis zu sechs Monate. In dieser Zeit leben die Minderjährigen meist in speziellen Heimgruppen oder auch in Pflegefamilien.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Jugendämter nehmen die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des grundgesetzlich geschützten eigenen Wirkungskreises wahr. Es ist zu unterscheiden zwischen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42 a des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) und der (regulären) Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII). Die Jugendämter sind berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder eine ausländische Jugendliche bzw. einen ausländischen Jugendlichen nach § 42 a SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren bzw. dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Gemäß § 42 SGB VIII sind die Jugendämter zur Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, wenn ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Der Anstieg der Zahl der Schutzmaßnahmen ist zu einem großen Anteil darauf zurückzuführen, dass dem Kinderschutz in den letzten Jahren verstärkt Aufmerksamkeit zukommt. Insbesondere nach Bekanntwerden von besonders traurigen Fällen (z. B. die Todesfälle Kevin aus Bremen oder Chantal aus Hamburg, wo der Vorwurf im Raum stand, dass die zuständigen Fachkräfte den Tod der Kinder hätten verhindern können) reagieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter bei Bekanntwerden von Misshandlungsfällen oder bei Verdacht auf Missbrauch erheblich sensibler und umsichtiger. Diese erhöhte Wachsamkeit sowohl seitens der Behörden als auch der Öff-

fentlichkeit, aber auch Schulen oder Kitas, ist eine positive Entwicklung und dient dem Schutz der Kinder oder Jugendlichen.

Der größte Anteil am Anstieg der vorläufigen Schutzmaßnahmen ist jedoch ab dem Jahr 2015 auf die hohe Zahl der unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland von ausländischen Minderjährigen zurückzuführen.

Vorläufige Schutzmaßnahmen 2011 bis 2017

Jahr	insgesamt	darunter unbegleitete Einreise aus dem Ausland
2011	3 561	187
2012	3 560	211
2013	3 738	257
2014	3 885	354
2015	5 842	2 534
2016	8 347	4 365
2017	5 321	1 360
darunter		
§ 42 a	502	502
§ 42	4 819	858

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen 3. Juli 2018

Darin liegt auch der Grund, dass die Schutzmaßnahmen deutlich länger dauern. Die Jugendämter standen 2015/2016 vor der großen Herausforderung, schnellstmöglich innerhalb kurzer Zeit eine große Anzahl junger Geflüchteter in Obhut zu nehmen, jugendhilfegerecht unterzubringen und zunächst zu versorgen sowie bedarfsentsprechende Strukturen zur Betreuung zu entwickeln und aufzubauen.

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wurden statistische Auswertungen des Niedersächsischen Landesamts für Statistik vom 4. Juli 2018, die das Landesamt auf Bitten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erstellt hat, herangezogen. Für das Jahr 2018 liegen noch keine statistischen Daten vor.

1. Wie viele Inobhutnahmen gab es in den letzten fünf Jahren (und, soweit bekannt, bisher in 2018) in den einzelnen Landkreisen, kreisfreien Städten bzw. der Region Hannover (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die **Anlage 1** verwiesen. Seit dem Jahr 2017 wird im Rahmen der statistischen Erhebung erstmalig zwischen Inobhutnahmen insgesamt, vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42 a SGB VIII und regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII unterschieden.

2. Wie viele dieser Inobhutnahmen fanden in Pflegefamilien und wie viele in Heimgruppen statt?

Hierzu wird auf die **Anlage 2** verwiesen. Die aufgeführten Daten umfassen die landesweiten Angaben über Schutzmaßnahmen im Zeitraum von 2013 bis 2017 mit dem Merkmal „Unterbringung während der Maßnahme“

1. bei einer geeigneten Person,
2. in einer Einrichtung und
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Eine aufgeschlüsselte Aufstellung nach den einzelnen Kommunen liegt standardmäßig nicht vor. Es wäre eine sehr aufwändige, länger dauernde Sonderauswertung unter großem Arbeitsaufwand der Jugendämter mit anschließender Geheimhaltungsprüfung notwendig. Nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse geheim zu halten.

ten. Da es zum Teil in einzelnen Jugendämtern nur sehr wenige Inobhutnahmen gibt, würden diese Angaben der Geheimhaltung unterliegen. Da eine weitere Aufgliederung kaum sinnvoll und aussagestark möglich ist, erfolgt die Beantwortung dieser Frage ausschließlich landesweit.

3. Wie viele der in Obhut genommenen Minderjährigen konnten wieder in ihre Familien zurückkehren, und wie lange hat die Inobhutnahme jeweils gedauert (bitte für die Landkreise, kreisfreien Städten bzw. die Region Hannover aufgeschlüsselt nach Jahren angeben)?

Hinsichtlich des ersten Teils der Frage wird auf die **Anlage 3** verwiesen. Ein Erhebungsmerkmal „Rückkehr in ihre Familie“ ist nicht vorgesehen. Bei dem Erhebungsmerkmal nach Art der Beendigungen („Maßnahme endete mit“) erfolgt eine Untergliederung nach:

1. Rückkehr
 - zu der/dem Personensorgeberechtigten,
 - in die Pflegefamilie oder das Heim,
2. Übernahme durch ein anderes Jugendamt,
3. Einleitung
 - einer ambulanten Hilfe zur Erziehung,
 - einer erzieherischen Hilfe außerhalb des Elternhauses,
4. sonstiger stationärer Hilfe,
5. keiner anschließenden Hilfe.

Die Dauer der Maßnahmen ist aufgegliedert nach den Jahren 2013 bis 2017 in **Anlage 4** dargestellt.

Auch die Beantwortung der Frage 3 ist nur landesweit möglich. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

10 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2013 bis 2017 nach regionaler Gliederung

Gebiet	ins- gesamt 2013	ins- gesamt 2014	ins- gesamt 2015	ins- gesamt 2016	ins- gesamt 2017	davon	
						2017 §42a	2017 §42
Zusammenstellung nach Regierungsbezirken							
1 Niedersachsen	3 738	3 885	5 842	8 347	5 321	502	4 819
2 Statistische Region Braunschweig	908	1 084	1 699	2 017	1 211	157	1 054
3 Braunschweig, Stadt	333	409	519	448	420	116	304
4 Salzgitter, Stadt	35	50	95	102	65	5	60
5 Wolfsburg, Stadt	42	51	66	66	36	1	35
6 Gifhorn	73	61	146	214	78	6	72
7 Goslar	101	98	234	220	116	4	112
8 Helmstedt	15	35	26	69	19	-	19
9 Northeim	49	48	53	160	77	4	73
10 Peine	33	41	51	104	90	1	89
11 Wolfenbüttel	45	60	65	142	91	3	88
12 Göttingen ¹⁾	182	231	444	492	219	17	202
13 Statistische Region Hannover	995	1 174	1 705	2 413	1 557	167	1 390
14 Region Hannover	606	710	1 024	1 514	1 035	142	893
15 Diepholz	130	143	210	187	119	3	116
16 Hameln-Pyrmont	63	54	38	46	20	-	20
17 Hildesheim	107	146	275	357	192	17	175
18 Holz Minden	23	15	17	40	13	1	12
19 Nienburg (Weser)	44	58	61	75	78	-	78
20 Schaumburg	22	48	80	194	100	4	96
21 Statistische Region Lüneburg	838	650	923	1 617	1 002	96	906
22 Celle	121	116	194	223	103	-	103
23 Cuxhaven	86	103	67	195	103	6	97
24 Harburg	67	58	68	114	44	12	32
25 Lüchow-Dannenberg	13	13	27	52	12	-	12
26 Lüneburg	87	71	147	287	130	-	130
27 Osterholz	69	40	70	74	98	1	97
28 Rotenburg (Wümme)	77	77	25	52	40	-	40
29 Heidekreis	92	88	114	206	143	16	127
30 Stade	146	20	116	242	229	60	169
31 Uelzen	31	32	61	54	47	1	46
32 Verden	49	32	34	118	53	-	53
33 Statistische Region Weser-Ems	997	977	1 515	2 300	1 551	82	1 469
34 Delmenhorst, Stadt	14	27	80	78	39	-	39
35 Emden, Stadt	22	27	39	75	54	2	52
36 Oldenburg (Oldenburg), Stadt	152	164	229	269	148	1	147
37 Osnabrück, Stadt	91	79	158	105	118	5	113
38 Wilhelmshaven, Stadt	24	110	104	116	142	4	138
39 Ammerland	15	23	52	101	37	-	37
40 Aurich	171	102	137	201	181	1	180
41 Cloppenburg	47	32	52	152	50	6	44
42 Emsland	57	45	118	276	178	8	170
43 Friesland	6	8	17	73	31	-	31
44 Grafschaft Bentheim	46	54	79	136	90	8	82
45 Leer	29	35	58	155	69	2	67
46 Oldenburg	57	52	50	140	72	1	71
47 Osnabrück	146	114	222	267	189	39	150
48 Vechta	38	49	46	60	59	1	58
49 Wesermarsch	75	50	33	82	83	2	81
50 Wittmund	7	6	41	14	11	2	9

1) Einschließlich des bis 31.10.2016 selbstständigen Landkreises Osterode am Harz.

1 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2013 bis 2017
 nach Unterbringung während der Maßnahme

	Ins- gesamt	Davon (Sp. 1) Unterbringung während der Maßnahme		
		bei einer geeig- neten Person	in einer Ein- richtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform
Insgesamt 2013	3 738	846	2 452	440
Insgesamt 2014	3 885	786	2 613	486
Insgesamt 2015	5 842	1 256	3 542	1 044
Insgesamt 2016	8 347	1 740	5 563	1 044
Insgesamt 2017	5 321	1 063	3 896	362
davon				
2017 nach § 42a	502	65	418	19
2017 nach § 42	4 819	998	3 478	343

3 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2013 bis 2017 nach Art der Beendigung

	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endete mit ²⁾						
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung einer ambulanten Hilfe zur Erziehung	Einleitung einer erzieherischen Hilfe außerhalb des Elternhauses	sonstiger stationärer Hilfe	keiner anschließenden Hilfe
Insgesamt 2013	3 738	1 591	97	129	403	939	516	471
Insgesamt 2014	3 885	1 575	99	187	390	886	600	514
Insgesamt 2015	5 842	1 550	124	307	431	1 452	900	1 459
Insgesamt 2016	8 347	1 702	196	371	719	2 729	1 956	1 212
Insgesamt 2017	5 321	1 724	161	281	536	1 541	905	632
davon								
2017 nach § 42a	502	21	3	87	-	84	124	186
2017 nach § 42	4 819	1 703	158	194	536	1 457	781	446

1) Ohne Mehrfachzählungen.

2) Einschließlich Mehrfachzählungen.

Anlage 4

Niedersachsen

Tabelle 4 - Auszug

Seite 1 Blatt 1



4 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2013 bis 2017 nach Dauer der Maßnahme

	Insgesamt	Dauer der Maßnahme in Tagen								
		1	2	3	4	5	6	7 - 14	15 und mehr	
Inobhutnahme										
2013*)	3 738	340	357	178	156	140	97	605	1 865	
2014	3 885	337	384	209	188	161	109	625	1 872	
2015	5 842	508	574	290	250	211	132	867	3 010	
2016	8 347	484	477	230	204	166	147	808	5 831	

	Insgesamt	Dauer der Maßnahme in Tagen									
		1	2	3	4	5	6	7 - 15	15 - 30	30 - 90	90 und mehr
Insgesamt 2017	5 321	366	461	258	186	156	122	752	673	1 192	1 155
2017 - § 42a	502	42	74	45	27	21	19	118	57	38	61
2017- § 42	4 819	324	387	213	159	135	103	634	616	1 154	1 094

*) Bis zum Jahr 2013 wurde unterschieden zwischen einer Inobhutnahme und einer Herausnahme.

Hier sind die Zahlen für die Inobhutnahmen und Herausnahmen insgesamt angegeben.